

## **Neue Satzung in der Bearbeitung.**

(Satzungsänderung wurde in der letzten Mitgliederversammlung 18.11.2016 beschlossen.)

## **Alte Satzung: Kultur- und Heimatverein Groß Fredenwalde e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kultur- und Heimatverein Groß-Fredenwalde und nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Fredenwalde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Erhaltung und Unterhaltung der mittelalterlichen Kirche in Groß-Fredenwalde sowie der Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung von Kultur und Brauchtum, Natur und Umwelt.

Er unterstützt alle Bestrebungen  
zur Verwirklichung des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes,  
zur Erforschung der Ortsgeschichte,  
zur kulturellen Aufwertung des Ortes,  
sowie zur Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung.

Er will bei allen Bürgern, alteingesessenen wie zugezogenen,  
den Sinn für Kultur- und Heimatpflege sowie  
die Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl  
stärken.

Der Verein hält eine enge Zusammenarbeit mit allen Altersgruppen, besonders mit der Jugend, sowie mit Kirchen, Schulen, Vereinen und mit allen Berufsständen und Wirtschaftszweigen für wichtig.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.

### **§ 3 Vereinsmittel**

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes können Sachaufwendungen erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluß.
6. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben werden.
7. Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Kurzfristig können wichtige Tagesordnungspunkte auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über die Zulassung muß abgestimmt werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Für die Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, insbesondere die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
- den Jahresbericht des Vorstandes,
- den Haushaltsplan,
- die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes einen Nachfolger ernennen.
3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes.
3. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, die vom Vereinsregistergericht oder Finanzamt verlangt werden.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlußfassung zustimmen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

7. Bürgermeister/in und Pastor/in sind zu den Sitzungen zu laden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Versammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig.
2. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Groß-Fredenwalde, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Groß-Fredenwalde, den 12. Juni 1998